

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 659. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Umsetzung von Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

mit Wirkung für die Abrechnungsquartale des Jahres 2023

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in Teil B seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine jährliche Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung für humangenetische Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen beschlossen. Als Ergebnis dieser Prüfung wird ggf. eine Anpassung des Behandlungsbedarfs erforderlich. Mit dem vorliegenden Beschluss gibt der Bewertungsausschuss die Anpassungen für die Abrechnungsquartale des Jahres 2023 vor.

Berücksichtigung der Leistungsbedarfe bis zum Höchstwert

Der Beschluss sieht in Teil B Nr. 3 der 547. Sitzung ausdrücklich eine Berücksichtigung der Leistungsbedarfe nur bis zu dem jeweils im EBM geltenden Höchstwert vor. Die Beträge wurden zur Berücksichtigung des über die Höchstwerte hinausgehenden Leistungsbedarfes normativ um 1 Prozent gemindert.

Basiswirksame Anpassung

Die Anpassung erfolgt in dem Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 654. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung). In diesem Verfahren wird am Ende der Feststellung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs im Vorjahresquartal gemäß Nummer 2.2.1.2 in den jeweiligen KV-Bezirken in jedem der vier Quartale des Jahres 2023 basiswirksam folgender Betrag hinzuaddiert:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	646.793 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	1.036.185 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	186.480 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	2.185.966 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	1.442.837 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	3.448.330 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	2.973.900 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	254.679 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	1.009.795 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	8.578.103 Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	846.311 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	199.054 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	0 Punkte
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	418.989 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	632.900 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	664.153 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	975.984 Punkten

Protokollnotiz:

Die mit diesem Beschluss vorgenommene normative Berücksichtigung der Höchstwertüberschreitung für den Prüfzeitraum ist im Folgejahr für den Vergleichszeitraum zugrunde zu legen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 659. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Umsetzung von Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung für die Abrechnungsquartale des Jahres 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in Teil B seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) im Zusammenhang mit der Anpassung humangenetischer Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen an den Stand der Wissenschaft und Technik eine jährliche Überprüfung beschlossen.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Der Bewertungsausschuss überprüft jährlich je KV-Bezirk die Leistungsbedarfsveränderung in Punkten von Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen nach den Gebührenordnungspositionen 11355, 11356, 11444, 11445, 11446, 11447, 11448, 11513 und 11522 beginnend mit dem Prüfzeitraum 1. Quartal 2021 bis 4. Quartal 2021 und endend mit dem Prüfzeitraum 1. Quartal 2025 bis 4. Quartal 2025. Der Leistungsbedarf der hier genannten Gebührenordnungspositionen wird dabei nur bis zu dem jeweils im EBM geltenden Höchstwert berücksichtigt.

Sofern in einem KV-Bezirk die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im Prüfzeitraum die Höhe des Leistungsbedarfs in Punkten im entsprechenden Vorjahreszeitraum übersteigt, wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam wie folgt korrigiert: Die Differenz aus dem Leistungsbedarf in Punkten des Prüfzeitraums und dem Leistungsbedarf des Vorjahreszeitraums in Punkten wird ermittelt und durch zwei geteilt. Der so ermittelte Jahreskorrekturbetrag wird durch vier geteilt um einen Korrekturbetrag je Quartal zu erhalten. Am Ende der Feststellung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs im Vorjahresquartal gemäß Nummer 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 654. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen oder in

entsprechenden Folgebeschlüssen, wird dieser in den jeweiligen KV-Bezirken für das auf den Prüfzeitraum folgende Jahr im entsprechenden Abrechnungsquartal basiswirksam um den Korrekturbetrag je Quartal erhöht.

Aufgrund der in Einzelfällen feststellbaren Überschreitung von Höchstwerten wurde der Überschreitungsanteil auf Basis des ersten Quartals der Geburtstagsstichprobe 2021 mit 1 Prozent geschätzt und dieser Anteil deswegen normativ bei der Ermittlung der Erhöhung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung berücksichtigt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2023 in Kraft.